

Satzung des ITC Alumni-Club e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ITC Alumni-Club e.V.“. Er ist eine Vereinigung der Absolventen, der Studenten, der Mitarbeiter und Dozenten der privaten Hochschule IT-Center Dortmund GmbH (nachfolgend ITC genannt).
2. Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Stärkung der Beziehungen und des Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und beruflicher Praxis durch Etablierung einer Plattform der wechselseitigen Unterstützung und Förderung

- des ITC und seiner Mitglieder in ihren Aufgaben der Lehre und weiterführenden Wissensvermittlung,
- der Absolventinnen, Absolventen und Mitarbeiter des ITC in ihren beruflichen Aufgaben, ihrer fachlichen Weiterbildung und ihrem gesellschaftlichen Umfeld,
- von Personen und Organisationen, die sich der Hochschule verbunden fühlen und die Ziele des Vereins befürworten, sowie durch kontinuierliche Förderung und Weiterentwicklung des entstehenden kooperativen Netzwerkes,

2. Die Ziele des Vereins sollen insbesondere erreicht werden mittels

- Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen fachlichen Fragen und Ergebnissen,
- Durchführung von Begegnungsveranstaltungen mit der Gelegenheit zu persönlichen Kontaktaufnahmen der Mitglieder und zur Vertiefung der Kontakte zwischen Ehemaligen und Hochschule,
- Verbreitung geeigneter Informationen aus dem ITC sowie von Einladungen zu ausgewählten Veranstaltungen der Hochschule,
- Hilfestellungen bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zwischen Mitgliedern des Vereins sowie zwischen Mitgliedern und Hochschule, beim gegenseitigen Erfahrungsaustausch, beim Wissenstransfer aus der und in die berufliche Praxis,
- Hilfestellungen bei der Vermittlung von Erfahrungen und Ratschlägen aus dem Berufsleben an die Studierenden der Hochschule als „Brücke zwischen Studierenden und Praxis“.
- Einwerbung von Spenden zur Verbesserung der Studienbedingungen der Studierenden sowie der Lehrbedingungen der Dozenten.

3. Der Verein ist offen für Kooperationen mit Vereinen und Organisationen, deren Ziele seine eigenen Aufgaben berühren bzw. unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Alle Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Beitrittsberechtigt als natürliche Personen sind alle Absolventen, Studenten, Dozenten und Mitarbeiter des ITC sowie sonstige Personen, die dem ITC auf besondere Weise nahe stehen.
2. Die Mitgliedschaft ist eine ordentliche oder eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Verleihung einer beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds.

§5 Beiträge

1. Über Bedingungen und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist befugt, Spenden entgegen zu nehmen. Vom Spender im Rahmen der Vereinszwecke erteilte Verwendungsaussagen sind strikt zu beachten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder Aufhebung.

1. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Er bedarf keiner Begründung.

2. Bei schwerwiegender schuldhafter Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zu mündlicher, brieflicher oder elektronischer Stellungnahme zu geben. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied brieflich oder elektronisch mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Beschluss Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Einspruch. Eine schwerwiegende Verletzung der Mitgliedspflichten liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

2. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-mail. Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der genauen Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte einbringen, sofern diese mit einer Frist von vierzehn Tagen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung können die Mitglieder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen, jedoch keine Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss oder eine Abstimmung beinhalten. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Bei Wahlen ist gewählt, wer

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für solche Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereines verändern, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 2.500 Euro belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

3. Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein endet auch dessen Amt.

5. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt dieser einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (im Umlauf die Mehrheit aller Stimmen). Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

7. Der Vorstand kann Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, die ihn in bestimmten Tätigkeitsbereichen unterstützen.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihres Ehrenamtes angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Beirats sein.

2. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung, die die Auflösung des Vereines betreffen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das ITC. Es ist ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Lehre des ITC zu verwenden.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§12 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.